

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Regelungen zu Datenannahmestellen und Rückmeldeberichten

Vom 16. Mai 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	4
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	4

1. Rechtsgrundlage

Die hier vorliegende Richtlinie beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Teil 1 DeQS-RL

§ 9 Datenannahmestelle

Zu Absatz 2:

In dem neuen Satz 1 werden die bestehenden wesentlichen Aufgaben der Datenannahmestellen systematisch als (nicht abschließende) Aufzählung dargestellt.

Der bislang in Absatz 1 Satz 10 geregelte deklaratorische Hinweis auf die einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des § 299 SGB V wird als neuer Satz 2 in Absatz 2 aufgenommen. Danach sind z. B. bei Wahrnehmung der Aufgaben einer Datenannahmestelle durch oder unter Beteiligung von Krankenkassen oder Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen insbesondere die Vorgaben des § 299 Absatz 1 Satz 7 bis 9 SGB V zu beachten.

§ 18 Rückmeldeberichte für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

Zu Absatz 1:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Kenntnisnahme des Inhalts der Berichte nicht zu den Aufgaben der DAS nach § 9 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Versendung der Rückmeldeberichte gehört. Soweit es für die Versendung der Rückmeldeberichte durch die DAS an die Leistungserbringer erforderlich ist, ist eine leistungserbringerbezogene technische Verarbeitung der Rückmeldeberichte durch die DAS zulässig. Durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der DAS ist in diesem Fall sicherzustellen, dass die leistungserbringerbezogene Kenntnisnahme von den Inhalten der Rückmeldeberichte durch die DAS ausgeschlossen ist.

Anlage zu Teil 1:

§ 6 Auswertungen und Rückmeldeberichte

Zu Absatz 3:

Die elektronische Bereitstellung und Übermittlung der Berichte an die Leistungserbringer durch die Datenannahmestelle setzt eine elektronische Verarbeitung der Berichte voraus. Da die Richtlinie eine Pseudonymisierung der Leistungserbringer gegenüber der Bundesauswertungsstelle vorsieht, stellt die Bundesauswertungsstelle die Zwischen- und Rückmeldeberichte unter Nutzung eines Kurzpseudonyms in einer Form zur Verfügung, dass eine Identifikation des Empfängers, auch für den eigentlichen Empfänger selbst, nicht möglich ist. Die Datenannahmestelle muss daher in einem ersten Schritt die Kurzpseudonyme der

Bundesauswertungsstelle den von ihr erzeugten Leistungserbringerpseudonymen zuordnen und in einem zweiten Schritt die Depseudonymisierung der Leistungserbringerpseudonyme durchführen. Erst nach dieser Depseudonymisierung durch die Datenannahmestelle ist die Übermittlung der Berichte an die Leistungserbringer möglich.

Die Streichung in Absatz 3 ermöglicht der Bundesauswertungsstelle, die Berichte den Datenannahmestellen in einer Form zur Verfügung zu stellen, in der diese den technischen Vorgang der Depseudonymisierung der Leistungserbringerpseudonyme zum Zwecke der gesicherten Bereitstellung der Zwischen- und Rückmeldeberichte für den jeweiligen Empfänger durchführen können. Eine über diese technische Verarbeitung hinausgehende Kenntnisnahme der Inhalte der Berichte durch Datenannahmestellen ist nach der Neuregelung in § 18 Abs. 1 Satz 3 weiterhin nicht zulässig. Zur Verhinderung der Einsichtnahme durch Dritte werden die Berichte transportverschlüsselt von der Bundesauswertungsstelle an die Datenannahmestelle übermittelt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 24. Juli 2018 begann die AG Qesü-RL mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. Ab Januar 2019 wurde die Beratung in der Arbeitsgruppe Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (AG DeQS) fortgeführt. Der Beschlussentwurf wurde im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
24. Juli 2018	AG Qesü-RL	Aufnahme der Beratung
8. Januar 2019	AG DeQS	Abschließende Beratung des Beschlussentwurfs
30. Januar 2019	Unterausschuss QS	Einleitung Stellungnahmeverfahren
12. März 2019	AG DeQS	Vorbereitung Auswertung Stellungnahmeverfahren
3. April 2019	Unterausschuss QS	Auswertung Stellungnahmeverfahren
16. Mai 2019	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung Stellung zu nehmen, soweit dessen Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 30. Januar 2019 wurde das Stellungnahmeverfahren am 1. Februar 2019 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 1. März 2019.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 8. März 2019 nicht fristgerecht mit, keine Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf abzugeben (**Anlage 2**).

Die Auswertung des Stellungnahmeverfahrens wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am 12. März 2019 vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 3. April 2019 durchgeführt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 8. März 2019

Berlin, den 16. Mai 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung: Regelungen zu Datenannahmestellen und Rückmeldeberichten

Stand: 30. Januar 2019

Dissente Punkte sind **gelb markiert**.

Vom 16. Mai 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 beschlossen, die Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 i. V. m. § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Maßnahmen der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung - DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

a. § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird Satz 10 gestrichen.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Datenannahmestellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Annahme der von den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern sowie den Krankenkassen übermittelten Daten
2. Prüfung der übermittelten Daten auf Plausibilität, Vollständigkeit und Vollzähligkeit
3. Weiterleitung der Daten mit dem Ergebnis der Überprüfung an die Vertrauensstelle, sofern notwendig
4. Ersetzung der die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer identifizierenden Daten durch ein pro Verfahren unterschiedliches Pseudonym
5. Unterstützung der LAG bzw. der Bundesstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 bzw. § 10
6. Unterstützung und Beratung der jeweiligen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Rahmen der Datenannahme

7. Identifizierung der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers gemäß § 17 Absatz 7, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen nach § 17 erforderlich ist
8. Weiterleitung der von der Bundesauswertungsstelle erstellten Rückmeldeberichte an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gemäß § 18 Absatz 1
9. Annahme von Aufstellungen zur Zahl der zu dokumentierenden Datensätze (Soll) und von Konformitätserklärungen sowie Information der Bundesauswertungsstelle über fehlende Konformitätserklärungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3
10. Erteilung von Bescheinigungen an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer über die im abgelaufenen Kalenderjahr vollständig dokumentierten Datensätze (Ist) gemäß § 15 Absatz 4
11. Erstellung und Übermittlung von Berichten, aus der die Zahl der pro Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer und Erfassungsjahr zu dokumentierenden Datensätze (Soll) hervorgehen, gemäß § 15 Absatz 5
12. Beteiligung an der Datenvalidierung gemäß § 16 Absatz 2, soweit dies in den spezifischen Vorgaben zum Datenvalidierungsverfahren vorgesehen ist.

Die Vorgaben des Datenschutzes insbesondere des § 299 SGB V sind bei allen Datenannahmestellen einzuhalten.“

PatV	DKG/GKV-SV/KBV/KZBV
„Die Kenntnisnahme leistungserbringerbezogener Qualitätssicherungsdaten oder Auswertungen durch Datenannahmestellen ist auszuschließen. Satz 3 gilt nicht, wenn und soweit die Verarbeitung dieser Daten für die Durchführung der Aufgaben der Datenannahmestelle erforderlich ist.“	<i>[Keine Übernahme]</i>

- b. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berichte“ das Wort „so“ und nach dem Wort „weiter“ die Wörter „, dass diese keine Möglichkeit zur Einsichtnahme haben“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kenntnisnahme des Inhalts der Berichte durch die Datenannahmestellen ist nicht zulässig.“
- c. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Datenannahmestellen und“ gestrichen.

II. Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung: Regelungen zu Datenannahmestellen und Rückmeldeberichten

Stand: 31.01.2019

Dissente Punkte sind **gelb markiert.**

Grau hinterlegte Textteile: spezifische Anpassungen erforderlich

Hinweis: Der Entwurf der Tragenden Gründe wird im Nachgang zur Plenumsitzung von der Vorsitzenden des Unterausschusses Qualitätssicherung in Abstimmung mit den Bänkesprechern finalisiert.

Vom 16. Mai 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	4
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	5

1. Rechtsgrundlage

Die hier vorliegende Richtlinie beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Teil 1 DeQS-RL

§ 9 Datenannahmestelle

Zu Absatz 2:

In dem neuen Satz 1 werden die bestehenden wesentlichen Aufgaben der Datenannahmestellen systematisch als (nicht abschließende) Aufzählung dargestellt.

Der bislang in Absatz 1 Satz 10 geregelte deklaratorische Hinweis auf die einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des § 299 SGB V wird als neuer Satz 2 in Absatz 2 aufgenommen. Danach sind z. B. bei Wahrnehmung der Aufgaben einer Datenannahmestelle durch oder unter Beteiligung von Krankenkassen oder Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen insbesondere die Vorgaben des § 299 Absatz 1 Satz 7 bis 9 SGB V zu beachten.

[Inhalte von Satz 7 bis 9 hier weiter erläutern]

PatV	DKG/GKV-SV/KBV/KZBV
Mit dem neuen Satz 3 wird über die für Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen geltenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehend für alle Datenannahmestellen grundsätzlich ausgeschlossen, dass diese bezogen auf die einzelne Leistungserbringerin oder den einzelnen Leistungserbringer Kenntnis von Qualitätssicherungsdaten oder Auswertungsergebnissen nehmen. Dies gilt nicht wenn und soweit eine Einsichtnahme der Datenannahmestelle in Qualitätssicherungsdaten oder Auswertungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	<i>Keine Übernahme</i>

[ggf. ergänzen um Bsp., wann eine Einsichtnahme durch die DAS erforderlich und zulässig ist]

§ 18 Rückmeldeberichte für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

Zu Absatz 1:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Kenntnisnahme des Inhalts der Berichte nicht zu den Aufgaben der DAS nach § 9 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Versendung der Rückmeldeberichte gehört. Soweit es für die Versendung der Rückmeldeberichte durch die DAS an die Leistungserbringer erforderlich ist, ist eine leistungserbringerbezogene technische Verarbeitung der Rückmeldeberichte durch die DAS zulässig. Durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der DAS ist in diesem Fall sicherzustellen, dass die leistungserbringerbezogene Kenntnisnahme von den Inhalten der Rückmeldeberichte durch die DAS ausgeschlossen ist.

Anlage zu Teil 1:

§ 6 Auswertungen und Rückmeldeberichte

Zu Absatz 3:

Die elektronische Bereitstellung und Übermittlung der Berichte an die Leistungserbringer durch die Datenannahmestelle setzt eine elektronische Verarbeitung der Berichte voraus. Da die Richtlinie eine Pseudonymisierung der Leistungserbringer gegenüber der Bundesauswertungsstelle vorsieht, stellt die Bundesauswertungsstelle die Zwischen- und Rückmeldeberichte unter Nutzung eines Kurzpseudonyms in einer Form zur Verfügung, dass eine Identifikation des Empfängers, auch für den eigentlichen Empfänger selbst, nicht möglich ist. Die Datenannahmestelle muss daher in einem ersten Schritt die Kurzpseudonyme der Bundesauswertungsstelle mit den von ihr erzeugten Leistungserbringerpseudonymen matchen und in einem zweiten Schritt die Depseudonymisierung der Leistungserbringerpseudonyme durchführen. Erst nach dieser Depseudonymisierung durch die Datenannahmestelle ist die Übermittlung der Berichte an die Leistungserbringer möglich.

Die Streichung in Absatz 3 ermöglicht der Bundesauswertungsstelle, die Berichte den Datenannahmestellen in einer Form zur Verfügung zu stellen, in der diese den technischen Vorgang der Depseudonymisierung der Leistungserbringerpseudonyme zum Zwecke der gesicherten Bereitstellung der Zwischen- und Rückmeldeberichte für den jeweiligen Empfänger durchführen können. Eine über diese technische Verarbeitung hinausgehende Kenntnisnahme der Inhalte der Berichte durch Datenannahmestellen ist nach der Neuregelung in § 18 Abs. 1 Satz 3 weiterhin nicht zulässig. Zur Verhinderung der Einsichtnahme durch Dritte werden die Berichte transportverschlüsselt von der Bundesauswertungsstelle an die Datenannahmestelle übermittelt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo. Hieraus resultieren jährliche Bürokratiekosten in Höhe von xx Euro sowie einmalige Bürokratiekosten in Höhe von xx Euro. Die ausführliche Berechnung der Bürokratiekosten findet sich in der **Anlage 1**.

4. Verfahrensablauf

Am 24. Juli 2018 begann die AG Qesü-RL mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusssentwurfes. Ab Januar 2019 wurde die Beratung in der Arbeitsgruppe Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (AG DeQS) fortgeführt. Der

Beschlussentwurf wurde im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
24. Juli 2018	AG Qesü-RL	Aufnahme der Beratung
8. Januar 2019	AG DeQS	Abschließende Beratung des Beschlussentwurfs
30. Januar 2019	Unterausschuss QS	Einleitung Stellungnahmeverfahren
12. März 2019	AG DeQS	Vorbereitung Auswertung Stellungnahme
3. April 2019	Unterausschuss QS	Auswertung Stellungnahme(n) und ggf. Anhörung
16. Mai 2019	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 30. Januar 2019 wurde das Stellungnahmeverfahren am 1. Februar 2019 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 1. März 2019.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte seine Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 3**).

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am 12. März 2019 vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 3. April 2019 durchgeführt (**Anlage 4**).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde mit Schreiben vom T. Monat JJJJ zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens fristgerecht eingeladen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht/mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss nicht/ mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Bürokratiekostenermittlung

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung sowie versandte Tragende Gründe

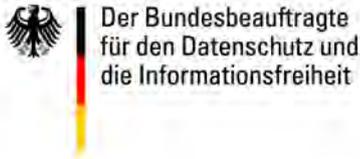
Anlage 3: Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme inklusive anonymisiertes Wortprotokoll der Anhörung

Berlin, den 16. Mai 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1303
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Christian Heinick
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 08.03.2019
GESCHÄFTSZ. **13-315/072#0964**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Stellungnahmeverfahren des BfDI gemäß § 91 Absatz 5a SGB V - Änderung der
DeQS-RL**

BEZUG Ihr Schreiben vom 01.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB V danke ich Ihnen.

Zu diesem Beschlussentwurf gebe ich keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinick

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.